

SATZUNG

WORLD CHILDHOOD FOUNDATION Stiftung für hilfsbedürftige Kinder

Stifterin: Königin Silvia von Schweden

Fassung vom 26.01.2004

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen
“WORLD CHILDHOOD FOUNDATION Stiftung für hilfsbedürftige Kinder”.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge,
 - b) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.
2. Die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge kann weltweit erfolgen durch Unterstützung sozial schwacher und hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, insbesondere durch Gewährung finanzieller Zuwendungen für
 - a) Einrichtung und Ausstattung von Tagesstätten, Horten, Kinderheimen, Unterkünften, Sozialeinrichtungen, Zufluchtsstätten,
 - b) Nahrungsmittel, Kleidung, ärztliche Betreuung,

- c) soziale und pädagogische Betreuung,
 - d) die Durchführung von Projekten zur Integrationsförderung,
 - e) Einrichtung, Betrieb und Förderung von Pflege- und Versorgungsstationen, auch für Behinderte,
 - f) die Verbesserung der Lebensverhältnisse von ausgesetzten, ausgenutzten, verwaisten und anderweitig benachteiligten Kindern sowie deren Schutz vor Übergriffen,
 - g) minderjährige Mütter, z.B. durch Ausbildungsbeihilfen,
 - h) Streetworker zur Betreuung von Straßenkindern, insbesondere in Brasilien, Kosovo, Russland, baltische Staaten.
3. Die Förderung der Erziehung und Berufsbildung kann weltweit erfolgen durch
- a) Unterstützung von Einrichtung, Ausstattung und Betrieb von Schulen und Lehrwerkstätten,
 - b) Beschaffung und Förderung von Lehrstellen, Finanzierung der Berufsausbildung, Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Stipendien für sozial schwache und hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen mit anerkanntem erzieherischem Zweck.
4. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von jederzeit widerruflichen Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen von DM 100.000,00. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten zu, sofern diese dazu bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen ist auf Dauer ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung soll zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit Rücklagen bilden, die die Steuerbegünstigung jedoch nicht gefährden dürfen. Die Rücklagen können ganz oder teilweise in Grundstockvermögen umgewandelt werden.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 fördern.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
4. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.
2. Der erste Vorstand wird von der Stifterin auf vier Jahre bestellt.
3. Danach werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium auf jeweils zwei Jahre bestellt.
4. Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und die vorstandsinterne Beschlussfassung geregelt sind.
6. Höchstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt, sofern ihm nicht vom Kuratorium Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.
3. Hat der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt, so kann er mit Zustimmung des Kuratoriums beschließen, dass jedes Vorstandsmitglied auch zusammen mit diesem Geschäftsführer zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
4. Zu folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums:
 - Vergabe von Fördermitteln außerhalb der vom Kuratorium festgesetzten Planungen,

- Bestellung und Vergütung eines Geschäftsführers,
 - Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
2. Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens 20 Personen.
2. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.
Die Stifterin ist auf Lebenszeit zum Kuratoriumsmitglied bestimmt, die übrigen Mitglieder für jeweils 2 Jahre.
3. Vorsitzender des Kuratoriums ist Königin Silvia von Schweden.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums und dessen Vorsitzender und Stellvertreter werden von Königin Silvia von Schweden bestimmt, nach deren Ausscheiden aus dem Kuratorium durch das schwedische Königshaus.
5. Besteht das Kuratorium aus weniger als sieben Mitgliedern und wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von 3 Monaten ergänzt, so werden die fehlenden Mitglieder von den noch vorhandenen Kuratoriumsmitgliedern mit Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 11 Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
Er beschließt insbesondere über
 - a) die Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung und die Vergabe von Fördermitteln,
 - b) den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - d) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 - e) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend und widersprechen nicht, so können wirksame Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Formalien der Ladung nicht eingehalten sind.

Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist es unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung

einberufene Kuratoriumsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

3. Das Kuratorium kann auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischem, fernmündlichem oder in anderem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen nach §13 dieser Satzung.
4. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Die Kuratoriumsmitglieder können sich bei Beschlussfassungen und Sitzungen durch andere Mitglieder des Kuratoriums oder Mitglieder des Vorstands vertreten lassen, falls diese eine schriftliche Vollmacht vorlegen und die Mehrheit der Stimmen von Kuratoriumsmitgliedern ausgeübt wird.
6. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen die Mitglieder des Vorstandes, Berater, Sachverständige, Sponsoren oder sonstige Dritte nach eigenem Ermessen zuziehen.
7. Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13 Satzungsänderung, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Sie sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums zulässig. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Beschlüsse über eine Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind nur wirksam, wenn vorher ein wirksamer Beschluss darüber gefasst wurde, dass das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Rechtsperson fällt.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendfürsorge und Jugendpflege sowie der Erziehung und Bildung im Sinne dieser Satzung zu

verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Genehmigt am 16.01.2004 durch die Regierung von Oberbayern.